



CVP Kanton Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern

Luzern, den 03. November 2011/abü
F:\Vernehmlassungen\JSD\Verdeckte Ermittlung.doc

Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei betreffend verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung im Vorfeld von Straftaten

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 08. September 2011 die Möglichkeit gegeben, uns zur „verdeckten Ermittlung und verdeckten Fahndung im Vorfeld von Strafverfahren“ zu äussern. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

I. Grundsätzliches

Grundlage des geltenden Rechts bildet die Anfang 2011 in Kraft getretene Eidgenössische Strafprozessordnung (StPO). Für die Verfolgung bereits **begangener**, im Gesetz aufgeführter schwerer Straftaten (Art. 286ff StPO) ist die verdeckte Ermittlung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist eine Einschränkung gegenüber der bis anfangs 2011 geltenden gesetzlichen Grundlage, welche die verdeckte Ermittlung auch im Vorfeld von Straftaten zulies. Die verdeckte Fahndung erachtete man damals noch als im allgemeinen Polizeiauftrag enthalten.

II. Begriffklärung

2.1. Verdeckte Ermittlung

Die Ermittlung unter Verwendung einer auf Dauer angelegten, durch Urkunden abgesicherten falschen Identität. Die Verdeckte Ermittlung bedarf einer richterlichen Genehmigung und ist nur bei hinreichenden Anzeichen auf besonders schwere Straftaten zulässig.

2.2. Verdeckte Fahndung

Die niederschwellige, polizeiliche Tätigkeit im Rahmen von Kurzeinsätzen, ohne dass die polizeiliche Identität und Funktion erkennbar wird. Die verdeckte Fahndung bedarf keiner richterlichen Genehmigung.

Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Luzern
Maihofstrasse 70, Postfach 6856, 6000 Luzern 6
T 041 420 77 22, F 041 420 48 00,
info@cvpluzern.ch, www.cvpluzern.ch, PC 60-3201-8



III. Parlamentarischer Auftrag

Die vom Luzerner Kantonsrats überwiesene CVP-Motion Nr. 753 von Michael Zeier verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Weiterführung der **präventiven** verdeckten Ermittlungen im Kanton Luzern nach Aufhebung des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung.

IV. Laufende Gesetzesreform auf Bundesebene

Aufgrund der parlamentarischen Initiative Jositsch wurde in der Rechtskommission des Nationalrates einstimmig beschlossen, die verdeckte Ermittlung und die verdeckte Fahndung gesetzlich zu definieren. Die betreffende Vorlage befindet sich seit Juni 2011 in der Vernehmlassung. Die Vorlage betrifft nur die verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung **nach begangener Straftat**.

V. Haltung der CVP

Im Kanton Luzern ist die gesetzliche Grundlage sowohl für die präventive verdeckte Ermittlung wie auch für die präventive verdeckte Fahndung zu schaffen. Dies soll verhindern, dass Straftaten begangen werden. Dies soll durch eine Ergänzung des Gesetzes über die Luzerner Polizei mit zwei neuen §§: 15a und 15b erfolgen.

Das Bundesrecht, inkl. die laufende StPO-Revision im Bund, beschränkt sich auf die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung **nach begangener Straftat** und überlässt das präventive polizeiliche Handeln der Polizeihochheit der Kantone. Aus rechtspolitischer Sicht des Kantons ist es wichtig, für die Tätigkeit der Polizei die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, bevor Straftaten begangen sind. Dies ist nach Auffassung der CVP auch ein wichtiger Teil des Opferschutzes. Da die verdeckte Ermittlung an strenge Voraussetzungen gebunden sein muss, ist die gesetzliche Grundlage für die verdeckte Fahndung in einer separaten Bestimmung zu schaffen.

Die Kongruenz mit der laufenden Bundesgesetzgebung ist gegeben und weiterhin zu gewährleisten. Die Abgrenzung Bund/Kanton ergibt sich aus der Frage, ob eine Straftat begangen oder noch nicht begangen ist. Die CVP stellt sich in diesem Sinne hinter die Polizeihochheit der Kantone und erachtet die Vorlage als nötig.

Die CVP unterstützt die in der Vernehmlassung geäußerte Präzisierung des Bundesgesetzes und dankt noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

sig. Martin Schwegler
Präsident

sig. Esther Schönberger
Kantonsrätin, Mitglied JSK